



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Dienstanweisung für die Innenrevision der Universität Heidelberg (ohne Universitätsklinikum)

Gliederung

- 1. Grundlagen**
- 2. Zweck**
- 3. Stellung**
- 4. Aufgaben**
- 5. Inkrafttreten**

1. Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Dienstanweisung bildet § 9 Abs. 4 des vom Senat der Universität Heidelberg am 17.06.2003 verabschiedeten, vom Wissenschaftsministerium und Finanzministerium am 14.04.2005 genehmigten Finanzstatuts, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 5, Seite 231 ff., am 30.05.2005.

Diese Dienstanweisung dient neben dem einschlägigen Bundes- und Landesrecht als verbindliche Rahmenvorgabe für die Tätigkeit der Innenrevision. Sie definiert Zweck, Stellung und Aufgaben der Innenrevision.

2. Zweck

Die Innenrevision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen.

Die Innenrevision unterstützt die Hochschulleitung, indem sie

- wesentliche Risikopotentiale erkennt und bewertet sowie Beiträge zur Verbesserung der Risikomanagementsysteme leistet,
- die Effizienz von Kontrollen bewertet sowie deren kontinuierliche Verbesserungen fördert,
- durch ihre Prüfungen die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bewältigung der Aufgaben und des Einsatzes von personellen und finanziellen Ressourcen gewährleistet. Sie trägt auch zur Korruptionsprävention und -bekämpfung sowie zur Aufdeckung doloser Handlungen bei.

2. Stellung

Die Zuständigkeit der Innenrevision umfasst den gesamten Hochschulbereich. Das Universitätsklinikum Heidelberg ist hiervon ausgenommen, da es über eine eigene Innenrevision verfügt.

Damit die Innenrevision ihre Aufgaben wirksam und objektiv wahrnehmen kann, gelten folgende Festlegungen:

- Die Innenrevision ist funktionell und organisatorisch unabhängig von den geprüften Stellen. Sie ist als Stabsstelle direkt dem/der Kanzler/in unterstellt.

- Die Innenrevision ist bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit (auch hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsumfanges, der Arbeitsdurchführung und der Berichterstattung über Prüfungsergebnisse) von Weisungen unabhängig.
- Der/die Leiter/in der Innenrevision ist gegenüber dem Rektorat für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und berichtet dem für die Innenrevision zuständigen Mitglied des Rektorats (Kanzler/in) grundsätzlich unmittelbar. Er hat die Möglichkeit der direkten Kommunikation mit dem/der Kanzler/in. Sofern dies zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendig ist, wird er/sie zur Teilnahme an Sitzungen des Rektorats geladen.
- Das vollständige und uneingeschränkte Informationsrecht der Innenrevision und der Zugang zu allen Diensträumen sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Der Innenrevision sind insoweit unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in alle Betriebs- und Geschäftsabläufe zu gewähren. Auskünfte sind wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen. Weisungen und Beschlüsse des Rektorats, die für die Innenrevision von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung sein können, sind ihr bekannt zu geben.
- Daneben besteht eine Informationspflicht aller Organisationseinheiten an die Innenrevision, wenn in ihren Bereichen schwerwiegende Mängel zu erkennen oder bemerkenswerte Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht besteht. Über wesentliche Änderungen in der Organisation und von Geschäftsprozessen ist die Innenrevision rechtzeitig zu informieren.
- Die Innenrevision ist personell und mit Sachmitteln angemessen auszustatten.
- Bei Prüfungsthemen ohne hinreichenden eigenen Sachverstand kann die Innenrevision auch hochschulinterne Sachverständige hinzuziehen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben gelten für die Prüfer/innen folgende Regelungen:

- Sie besitzen gegenüber den geprüften Stellen keine Weisungsbefugnis.
- Sie sollen nicht an Prüfungen von Arbeitsbereichen teilnehmen, denen sie selbst innerhalb eines Jahres vor der Prüfung angehört haben.

- Sie sollen nicht an Prüfungen teilnehmen, bei denen ihre Objektivität durch besondere Umstände beeinträchtigt sein könnte (z. B. Prüfungen von Stellen, bei denen der Ehepartner bzw. Lebensgefährte oder eine nahe verwandte Person tätig ist).
- Beeinträchtigungen in ihrer Unabhängigkeit bei der Prüfungstätigkeit sind dem/der Leiter/in der Innenrevision zu berichten.
- Sie sind zu besonderer Verschwiegenheit über alle ihnen bei den Prüfungen zur Kenntnis gelangenden Vorgänge, Geschäftsprozesse und Personalia verpflichtet. Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

4. Aufgaben

Die Innenrevision der Universität Heidelberg führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Prüfungen durch:

- Ordnungsmäßigkeitsprüfungen
- System- und Organisationsprüfungen (mit den Schwerpunkten Arbeitsablauf und Funktionstrennung, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität, Mengen- und Wertefluss, Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation)
- Kassenaufsicht und Kassenprüfungen
- Prüfung des Körperschaftsvermögens (incl. Pädagogische Hochschule Heidelberg)
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Prüfung der Cost Statements von EU-geförderten Forschungsprojekten.

Die Innenrevision steht den Prüfern des Landesrechnungshofs vor Ort begleitend vermittelnd zur Verfügung. Sie wirkt bei der Beantwortung der Prüfungsmitteilungen und Anfragen des Landesrechnungshofs mit bzw. koordiniert die erforderlichen Stellungnahmen.

Des Weiteren führt die Innenrevision auf Weisung des/der Kanzlers/Kanzlerin Sonderprüfungen durch. Bei hinreichendem Verdacht einer regelwidrigen Handlung kann die Innenrevision auch Prüfungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

Eine beabsichtigte Prüfung ist dem/der Leiter/in des zu prüfenden Bereichs in angemessener Zeit vor deren Beginn mitzuteilen, es sei denn, dass der Prüfungszweck dadurch gefährdet wird. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Leiters der Innenrevision.

Die Innenrevision hat die Prüfungen in eigener Verantwortung u. a. im Kompetenzbereich des/der Kanzlers/Kanzlerin pflicht- und sachgemäß durchzuführen. Sie ist dafür verantwortlich, dass wesentliche Mängel und Fehler in den Prüfungsbericht aufgenommen werden.

Über die von der Innenrevision getroffenen Feststellungen findet vor der Abfassung des Prüfberichtes eine Schlussbesprechung mit der/den für den geprüften Bereich verantwortlichen Person/en statt. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einer Niederschrift festgehalten und dem/der Kanzler/in vorgelegt. Diese/r leitet sie weiter an das Rektorat. Nach Freigabe des Prüfungsberichts durch das Rektorat erfolgt die Bekanntgabe an den geprüften Bereich, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Die Erledigung der aus den Prüfungsberichten resultierenden und durch den/die Kanzler/in oder das Rektorat erteilten Aufgaben und/oder Auflagen wird durch die Innenrevision überwacht.

5. Inkrafttreten

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat dieser Dienstanweisung am 07. Dezember 2005 zugestimmt. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2005

gez.

Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor